# Satzung des Islandpferdevereins "Hochrhein-Hotzenwald" e.V. (IPV – Hochrhein-Hotzenwald)

## § 1: Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Islandpferdeverein Hochrhein-Hotzenwald e.V". und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 79731 Rickenbach – Hottingen.
- 2. Der Verein ist Mitglied im Islandpferde Reiter und Züchterverband (IPZV e.V.) und dessen Landesverband IPZV Baden-Württemberg, durch diese vertreten in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung in Warendorf und in der FEIF, der Föderation Europäischer Islandpferde-Freunde. Er ist Mitglied im Pferdesportverband Südbaden e.V. und durch ihn Mitglied im Landesverband der Pferdesportvereine in Baden Württemberg und im Landessportbund Baden Württemberg und im Landessportbund Baden Württem-

## § 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitens und Fahrens mit Islandpferden als Ausgleichssport, die Förderung der Tier- und Naturliebe und die Förderung des Jugendsports und der freien Jugendhilfe. Dieser Zweck wird folgendermaßen verwirklicht:

- 2.1 durch qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Reiter und Pferd, besonders in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass, und durch das Abhalten von Lehrgängen.
- 2.2 durch Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit Pferden, durch Hilfestellung bei der Zucht von Islandpferden sowie den Zielen der Reinzucht (beide Elternlinien eines Pferdes lassen sich bis in das Mutterland Island zurückverfolgen).
- 2.3 durch das Ausrichten von IPZV Materialprüfungen nach den Richtlinien der FEIF sowie Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde – Prüfungsordnung (IPO).
- 2.4 durch Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- 2.5 durch Förderung des Reitens und Fahrens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitbreitensports, durch Unterweisung der Reiter über Verhalten und Vor-

schen Tier- und Pflanzenwelt und der Verhütung von Schä und Verhandlungen mit Behörden und Grundstückseigenschriften beim Reiten in freier Landschaft, durch Kontakte Pflege und zum Erhalt der Landschaft, der landschaftstypitümern, durch die Unterstützung aller Bemühungen zur

2.6 durch Förderung des therapeutischen Reitens

#### con 3: Gemeinnützigkeit des Vereins

- Sinne der §§ 51 68 der Abgabenordnung 1977 vom März ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im In Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, 1976 (BGB I S. 613).
- 3.2 Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen atigket.
- ω ω schaftlichen Zwecke und Interessen Der Verein und seine Mitglieder verfolgen keine eigenwirt-
- Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich
- 3.3 4.0 Zwecke werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen
- 3.6 genschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder haben kei Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eine Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- 3.7 ßig hohe Vergütungen begünstigen. Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismä Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem
- 3.8 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisnoch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. herigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünsligte Zwecke verwendet werden. Zunächst sind sämtliche

# § 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht, Verpflichtungen

- 4. stand zu richten. megesuche sind schriftlich an den geschäftsführenden Vor-Person sowie Personenvereinigung werden. Die Aufnah-Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische
- 4.2 gendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der geden Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jusetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist ar Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und ihre

derungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Än-Fañrverein angehören, müssen eine Erklärung über die unverzüglich mitzuteilen!

- 4.3 auf Einspruch bei der Jahreshauptversammlung zu. gesuchen muss von 2/3 der Vorstandschaft erfolgen. Aufschriftliche Ablehnung erfolgt. Die Ablehnung von Beitritts-Der Verein hat: a. ordentliche Mitglieder, b. fördernde Mitnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten steht das Recht Eingang bei dem geschäftsführenden Vorstand keine Die Beitrittserklärung wird gültig, wenn 14 Tage nach deren
- 4.5 glieder und c. Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind all jene Personen, die sich aktiv
- an den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken beteili-
- 4.6 Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche wie auch Vereins sind. juristische Personen sein, die Förderer und Freunde des
- 4.7 durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Vereins besonders verdient gemacht haben. Ihnen wird Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des
- Rechte und erfüllen alle Pflichten, die sich aus der Satzung Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht, genießen alle
- 4.9 der auch die Satzung, die IPO und APO des IPZV Dach-Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennen die Mitglie temberg an. verbandes und des IPZV Landesverbandes Baden – Würt

## § 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- 4a.1 ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze sprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verbeachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transporwahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu haltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pfer-
- 4a.2 Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterli-Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der

920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, chen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung und die Entscheidung veröffentlicht werden. können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt Geldbußen und/oder Sperren gealindet werden. Außerdem Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§

49.3 sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO -Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, auch wenn sie

### 5 Beendigung der Mitgliedschaft

mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Nitglied sie bis zum Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet schäftsstelle kündigt. 1.Oklober des Jahres durch einen eingeschriebenen Brief an die Ge-

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- das Vereinsansehen oder die Interessen des Vereins schä-
- 5.2 gegen die Belange des Tierschutzes verstößt gegen Satzungspunkte verstößt
- (3) (4) seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten, nach Absendung der Mahnung gerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung ist auch dann wirksam
- CJ. wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfa-
- 9 Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berutragsrückvergütung aus dem laufenden Kalenderjahr geversammlung einlegen. Ausgeschlossenen wird keine Beifung bei der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliedercher Mehrheit.

#### w 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ა <u>ე</u> Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der
- <u>ල</u> . ය Beiträge sind im voraus zu zahlen und ab dem Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- 6,4 Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung geund Umlagen durch den Vorstand bestimmt. troffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

### § 8 Witgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversamm-
- 8,2 Diese ist jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen.
- တ (၁ schriftlich zugestellt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mind. 14 Tage vor dem stattzufindenden Termin den Mitgliedern
- 84 gesordnung beiliegen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Ta-
- 8 dem Gesamtvorstand angehören. Die Mitgliederversammdie Entlastung des Gesamtvorstandes und wählt die beiden Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder sonst nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten. lung genehmigt die Kassenführungsberichte und die ihr Kassenprüfer auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht
- 8 dessen Stellvertreter geleitet.
- Anträge müssen schriftlich spätestens 8 Tage vor der stattdes Vereins gerichtet werden. zulfindenden Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle
- 00 dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen,
- 8.9 In der Nitgliederversammlung haben Stimmrecht:
- ordentliche Mitglieder
- fördernde und Ehren- Mitglieder
- jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebens-
- 8.10 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- . --abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung gilt als nicht stimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der angegebenen mindestens 3 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzu-Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den

8.12 Zur Auflösung des Vereins, zu Satzungsänderungen und mengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stim-

8.13 stand einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der Mitglie-Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Voreiner Abberufung des Vorstandes ist eine Dreiviertelmehrren Abstimmungen genügt die einfache Stimmenmehrheit. heit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei allen ande-

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

der den Antrag stellt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

die Wahl des geschäftsführenden Vorstands

9.2 die Wahl der Delegierten für die Vertretung beim IPZV Landesverband oder Dachverband, wenn nach deren Satzung vorgeschrieben

(ည (ည gewählt werden. nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen und für 2 Jahre die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die

die Jahresergebnisrechnung

die Entlastung des Vorstands

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen

9.09.09.4 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

die Anträge nach § 5.6 und § 8.7 dieser Satzung

### § 10 Der geschäftsführende Vorstand

- Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet Ihm gehören an:
- 10.11 der/die erste Vorsitzende
- 10.12 der/die zweite Vorsitzende
- 10.13 der/die Jugendwart(in)
- 10.14 der/die Schriftführer(in)
- der/die Schatzmeister(in)
- der/die Sportwart(in)
- der/die Beauftragte für Wanderreiten
- berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsiterste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungszende im Fall der Verhinderung den ersten Vorsitzenden Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der/die

10.2

10.3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliedervollendet haben. Wiederwahl ist möglich. berechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr Mitgliederversammlung berufen wird. Jedes Mitglied des Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der versammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimm-

Ergänzungswahl durchführt. rend der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die gliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzufüh-Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine ren. Scheidet der erste oder der zweite Vorsitzende währisch besetzt werden, es ist jedoch von der nächsten Mitwährend seiner Amtszeit aus, kann das Amt kommissa-Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

10.4

# Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit dieser Satzung vorbehalten ist diese Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach
- <u>1</u> die Führung der laufenden Geschäfte.
- 11.4 die Aufnahme von Mitgliedern.
- 1.5 Er achtet auf die Einhaltung von Regeln und Vorschriften bei Sport- und Freizeitreiten.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit ein-Antrag als abgelehnt. facher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der
- Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift über glied zu unterzeichnen. ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitdie beratenen Themen und Beschlüsse anzufertigen. Sie

#### w 12 Rechtsordnungen

12.1 Verstoß schuldhaft begangen wurde nungsmaßnahme geahndel werden, wenn der lin, sowie das Tierschutzgesetz können als Ord-Verstöße gegen die IPO und die reiterliche Diszip-

			12.5		12.4			12.3				12.2
gelt.	werden im Teil der Rechtsordnung der IPO gere-	den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren	Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu	schuldigten das Recht der Beschwerde zu.	Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Be-	Landesverband oder dem Ortverein übertragen.	gen, obliegt dem Dachverband; er kann diese dem	Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhän-	des Vereines.	oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen	den: Verwarnungen, Geldbußen, sowie zeitliche	Als Ordnungsmaßnahme können verhängt wer-

### § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

14.1	Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine
	einer ordentlich anberaumten Mitgliederversamm- lung beschlossen werden.
14.2	lung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind aus dem vorhandenen
	Vereinsvermögen alle noch bestehenden Ver- pflichtungen des Vereins zu tilgen. Noch vorhan-
	dene Restbeträge sind für gemeinnützige Zwe-
	cken zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch
	den Vorstand.
14.3	Auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss
	in der schriftlichen Eintadung zur entsprechenden
	Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
	hingewiesen werden.
14,4	Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn
	noch mindestens 10 Mitglieder zu seiner Weiter-

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. Juni 2002 und eingetragen in das Vereinsregister Bad Säckingen am 25. Juli 2002

führung entschlossen sind. Im übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht des BGB.